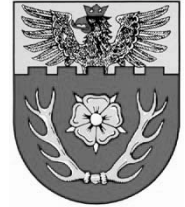


AMTSBLATT

für den

LANDKREIS HILDESHEIM



2004

Herausgegeben in Hildesheim am 06. Oktober 2004

Nr. 40

Inhalt

Seite

06.09.2004 -	Verordnung über das Landschaftsschutzgebiet "Selter" im Gebiet der Stadt Alfeld (Leine) und der Samtgemeinde Freden (Leine), Landkreis Hildesheim	542
07.09.2004 -	1. Änderungssatzung zur Satzung der Gemeinde Landwehr über die Gewährung von Aufwandsentschädigungen sowie Erstattung des Verdienstaufalles und der Reisekosten bei ehrenamtlicher Tätigkeit (Aufwandsentschädigungssatzung)	547
28.09.2004	1. Änderungssatzung zur Satzung der Gemeinde Winzenburg über die Gewährung von Aufwandsentschädigungen sowie Erstattung des Verdienstaufalles und der Reisekosten bei ehrenamtlicher Tätigkeit (Aufwandsentschädigungssatzung)	548

Impressum

Herausgeber: Landkreis Hildesheim, Fachbereich 1, Bischof-Janssen-Straße 31, 31132 Hildesheim

Druck: Druckerei des Landkreises Hildesheim

Ansprechpartner: Frau Peters, Fachdienst 101, Tel. (05121) 309 - 147, email: Rita.Peters@LandkreisHildesheim.de
Frau Meyer, Fachdienst 101, Tel. (05121) 309 - 128, email: Martina.Meyer@LandkreisHildesheim.de

VERORDNUNG

über das Landschaftsschutzgebiet "Selter" im Gebiet der Stadt Alfeld (Leine) und der Samtgemeinde Freden (Leine), Landkreis Hildesheim

Aufgrund der §§ 26 und 30 des Nieders. Naturschutzgesetzes (NNatG) in der Fassung vom 11.04.1994 (Nds. GVBl. S. 155, 267), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 19. Februar 2004 (Nds. GVBl. S. 75) wird verordnet:

§ 1

Landschaftsschutzgebiet

- (1) Das in Abs. 2 festgelegte Gebiet in den Bereichen der Stadt Alfeld (Leine) und der Samtgemeinde Freden (Leine) wird zum Landschaftsschutzgebiet (LSG) "Selter" erklärt.
- (2) Das LSG hat eine Größe von ca. 830 ha und ist im Verzeichnis gemäß § 31 Abs. 1 NNatG mit der Nr. 66 registriert. Die Grenzen des LSG sind in einer Karte im Maßstab 1:10.000 durch eine Linie mit außenliegenden Schatten eingetragen. Der innenliegende Rand der schwarzen Linie stellt die Grenzlinie dar. Die Karte ist Bestandteil der Verordnung und ist der Verordnung als Anlage beigelegt.
- (3) Die Schutzgebietskarte stellt den Bereich mit besonderen Schutzbestimmungen für Grünland und für die Schatthangwaldzone mit den Klippen gesondert mit einer Schraffierung dar.

§ 2

Gebietscharakter und Schutzzweck

- (1) Das Landschaftsschutzgebiet liegt im Naturraum des Alfelder Berglands. Es umfasst den im Landkreis Hildesheim liegenden Teil des Selter sowie die nordöstlich angrenzende Feldflur der Deinser Mulde und des Elendsberges. Der Selter ist ein von Buchenwaldgesellschaften geprägter Höhenzug mit einer für Niedersachsen einmaligen Kette von Kalkklippen des oberen Jura. In den steilen Nordosthängen befinden sich seltene Schatthangwälder. Die angrenzende Feldflur mit ihrem bewegten Relief ist weitestgehend unverbaut. Vor allem im östlichen Teil bilden Äcker, Grünland, Obstwiesen, Hecken, Feldgehölze, Fließgewässer und Wegraine einen Komplex, der vielfältige und schöne Landschaftsbilder und wertvolle Lebensräume für die heimische Tier- und Pflanzenwelt bietet. Insbesondere die Laubwälder und das Grünland tragen großflächig zur Leistungsfähigkeit des Naturhaushalts bei, indem sie Boden und Gewässer schützen und das lokale Klima positiv beeinflussen.
- (2) Ziel der Unterschutzstellung ist die Erhaltung und Wiederherstellung der Leistungsfähigkeit des Naturhaushalts und der Nutzungsfähigkeit der Naturgüter sowie die Erhaltung der gebietstypischen Vielfalt und Eigenart des Landschaftsbildes als Voraussetzung für eine ruhige Erholung insbesondere durch:
 1. die Erhaltung und Entwicklung großflächiger, naturnaher Buchen- und Buchenmischwälder,
 2. die Erhaltung der Klippen und die Entwicklung und Erhaltung der Schatthangwälder als naturnahe Lebensräume für die heimische Tier- und Pflanzenwelt,

3. die Erhaltung und Entwicklung des Grünlands, der Obstwiesen, der Saumgesellschaften sowie standortgerechter Gehölze, Gebüsche der Feldflur und der Waldränder,
4. den Schutz der Fließgewässer und des Grundwassers vor Stoffeinträgen,
5. den Schutz des Bodens und der typischen Oberflächengestalt.

§ 3

Verbote

- (1) Im Landschaftsschutzgebiet ist
 1. die Errichtung baulicher Anlagen aller Art, auch wenn keine baurechtliche Genehmigung erforderlich ist,
 2. die Veränderung der Oberflächengestalt durch Entnahme von Bodenbestandteilen oder durch Aufbringen von Stoffen aller Art mit Ausnahme von Maßnahmen im Rahmen ordnungsgemäßer land- und forstwirtschaftlicher Bodennutzung,
 3. die erhebliche Beeinträchtigung von Gewässern oder Teilen davon,
 4. die Beseitigung oder erhebliche Beeinträchtigung von Bäumen, Sträuchern außerhalb des Waldes sowie nicht bewirtschafteter Lebensräume (z. B. Wegsaumgesellschaften und Ruderalfluren),
 5. das Anpflanzen von Nadel- und Ziergehölzen sowie die Neubegründung von Weihnachtsbaum- oder Schmuckreisigkulturen außerhalb des Waldes,
 6. das Betreiben von Flugmodellen sowie das Starten und Landen von zulassungspflichtigen Fluggeräten,
 7. das unnötige Stören der Ruhe der Natur (z. B. durch Sport abseits der Wege oder durch laute Musik),
 8. das Zelten, Lagern und Feuer anzünden, außerhalb der dafür ausgewiesenen Flächen,
 9. das Abstellen von Wohnwagen und Wohnmobilen außerhalb der behördlich zugelassenen Flächen,

verboten, es sei denn, die §§ 4 und 5 enthalten andere Regelungen.

- (2) Ferner ist im Wald
 1. die Förderung und Einbringung im forstlichen Sinne nicht standortgerechter Baum- und Straucharten,
 2. die flächige Entnahme von Bäumen in Laubwäldern auf einer zusammenhängenden Fläche von mehr als 0,5 ha,
 3. die künstliche Erhöhung des Buchenanteils in der gemäß § 1 (3) dargestellten Schatthangwaldzone,
 4. der Neubau von Wegen innerhalb der gemäß § 1 (3) dargestellten Schatthangwaldzone,

verboten, es sei denn, die §§ 4 und 5 enthalten andere Regelungen.

§ 4

Zustimmungspflichtige Maßnahmen

- (1) Die Untere Naturschutzbehörde erteilt auf Antrag eine Zustimmung
 1. zur Bodenentnahme für den Eigenbedarf der Eigentümer im Rahmen des Wegebaus,
 2. zur Errichtung von Ver- und Entsorgungsleitungen,

3. zum Aus- und Neubau von Wirtschaftswegen,
4. zur Neuaufforstung von Ackerland mit im forstlichen Sinne standortgerechten Laubgehölzen,
5. für den Bodenabbau in dem nach dem Regionalen Raumordnungsprogramm des Landkreises beschlossenen Vorranggebiet für Rohstoffgewinnung,
6. zur Umwandlung des zum Zeitpunkt des Inkrafttretens dieser Verordnung vorhandenen und in der Karte gem. § 1 (3) gekennzeichneten Grünlandes in andere Nutzungsformen,

sofern dadurch der Schutzzweck nicht beeinträchtigt wird.

- (2) Die Zustimmung kann mit Nebenbestimmungen versehen werden.

§ 5

Freigestellte Maßnahmen

Entgegen den Regelungen in den §§ 3 und 4 ist im gesamten Landschaftsschutzgebiet freigestellt:

1. die Errichtung von jagdlichen Einrichtungen (z. B. Ansitzleitern o.ä.), Zäunen und Weideschuppen landschaftstypischer, einfacher Bauweise im Rahmen ordnungsgemäßer Jagdausübung oder Land- oder Forstwirtschaft,
2. der sach- und fachgerechte Schnitt und die Pflege von Gehölzen,
3. Maßnahmen aufgrund einer gesetzlichen Unterhaltungspflicht sowie Unterhaltungsarbeiten an Wegen und an Ver- und Entsorgungsleitungen,
4. die Entnahme von Bäumen in Laubwäldern auf zusammenhängenden Flächen von mehr als 0,5 ha, wenn eingetretene Forstschäden dies erfordern, im Einvernehmen mit der Unteren Naturschutzbehörde.

§ 6

Pflege- und Entwicklungsmaßnahmen

Pflege- und Entwicklungsmaßnahmen müssen im Einvernehmen mit der Unteren Naturschutzbehörde stattfinden. Sie unterliegen nicht den Verboten der Verordnung.

§ 7

Befreiungen

- (1) Von den Verboten des § 3 dieser Verordnung, soweit es sich nicht um Maßnahmen gemäß §§ 4 und 5 handelt, kann die Untere Naturschutzbehörde nach Maßgabe des § 53 des Niedersächsischen Naturschutzgesetzes in der jeweilig gültigen Fassung auf Antrag Befreiung gewähren.
- (2) Die Befreiung kann mit Nebenbestimmungen versehen werden.

§ 8

Ordnungswidrigkeiten

- (1) Gemäß § 64 Nr. 1 NNatG handelt ordnungswidrig, wer vorsätzlich oder fahrlässig
1. entgegen § 3 ohne Befreiung
 - 1.1 bauliche Anlagen aller Art errichtet, auch wenn keine baurechtliche Genehmigung erforderlich ist,
 - 1.2 die Oberflächengestalt durch Entnahme von Bodenbestandteilen oder durch Aufbringen von Stoffen aller Art nicht im Rahmen ordnungsgemäßer land- und forstwirtschaftlicher Bodennutzung verändert,
 - 1.3 Gewässer oder Teile davon erheblich beeinträchtigt,
 - 1.4 außerhalb des Waldes stehende Bäume oder Sträucher oder nicht bewirtschaftete Lebensräume (z. B. Wegsaumgesellschaften und Ruderalfluren) erheblich beeinträchtigt,
 - 1.5 außerhalb des Waldes Nadel- oder Zoergehölze anpflanzt oder Weihnachtsbaum- oder Schmuckreisigkulturen Neubegründet,
 - 1.6 die Ruhe der Natur unnötig stört (z. B. durch Radfahren abseits der Wege oder laute Musik),
 - 1.7 Flugmodelle betreibt oder zulassungspflichtige Fluggeräte startet oder landet,
 - 1.8 die Ruhe der Natur unnötig stört (z. B. durch Lärm oder Sport abseits Wege),
 - 1.9 Wohnwagen oder Wohnmobile außerhalb der behördlich zugelassenen Flächen abstellt,
 - 1.10 im Walde im forstlichen Sinne nicht standortgerechte Baum- und Straucharten fördert oder einbringt,
 - 1.11 Bäume in Laubwäldern auf einer zusammenhängenden Fläche von mehr als 0,5 ha entnimmt,
 - 1.12 den Buchenanteil in der gemäß § 1 (3) dargestellten Schatthangwaldzone künstlich erhöht,
 - 1.13 Wege innerhalb der gemäß § 1 (3) dargestellten Schatthangwaldzone neu baut,soweit es sich nicht um Maßnahmen gemäß §§ 4 und 5 dieser Verordnung handelt.
 2. entgegen § 4 ohne vorherige Zustimmung der Unteren Naturschutzbehörde
 - 2.1 Boden für den Eigenbedarf im Rahmen des Wegebaus entnimmt,
 - 2.2 Ver- und Entsorgungsleitungen errichtet,
 - 2.3 Wirtschaftswege aus oder neu baut,
 - 2.4 Ackerland mit im forstlichen Sinne standortgerechten Laubgehölzen neu aufforstet,
 - 2.5 Bodenabbau in den nach dem Regionalen Raumordnungsprogramm des Landkreises beschlossenen Vorranggebieten für Rohstoffgewinnung durchführt,
 - 2.6 Grünland, das zum Zeitpunkt des Inkrafttretens dieser Verordnung vorhanden und in der Karte gemäß § 1 (3) gekennzeichnet ist, in Ackerland oder Wald umwandelt, neu drainiert oder entwässert,soweit es sich nicht um Maßnahmen gemäß § 5 dieser Verordnung handelt.
 3. einer Nebenbestimmung zur Befreiung gemäß § 53 NNatG in Verbindung mit § 6 dieser Verordnung sowie zur Zustimmung gemäß § 4 dieser Verordnung zuwiderhandelt.
- (2) Die Ordnungswidrigkeit kann gemäß § 65 NNatG mit einer Geldbuße geahndet werden.

§ 9

Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt am Tage nach der Veröffentlichung im Amtsblatt für den Landkreis Hildesheim in Kraft.

Hildesheim, den 06. September 2004

Landkreis Hildesheim
Untere Naturschutzbehörde

Baule
Landrätin